

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber: Historischer Verein Uri
Band: 30 (1924)

Artikel: Die Vorgeschichte des Dreiländerbundes von 1291
Autor: Meyer, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

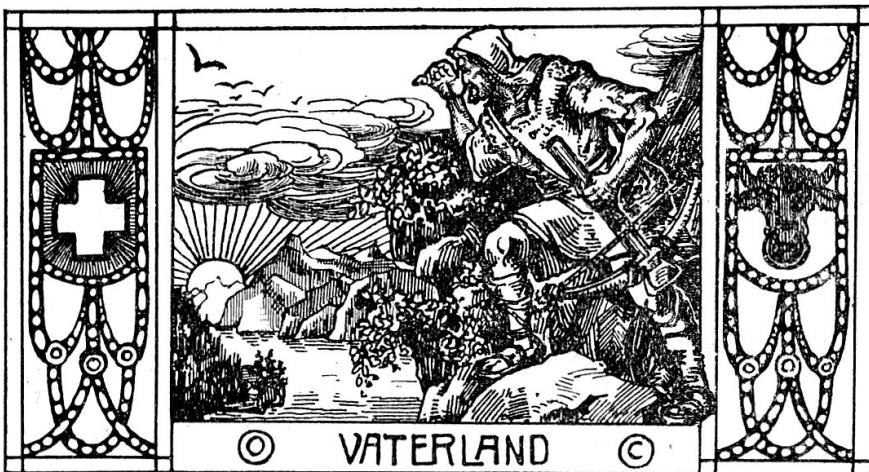
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Vorgeschichte des Dreiländerbundes von 1291.

Von Karl Meyer.



Die Gründung unserer Eidgenossenschaft ist ein Glied jener mächtigen genossenschaftlichen, republikanischen Freiheitsbewegung, welche die romanisch-germanischen Völker vom 11. bis 14. Jahrhundert gegen die feudalen und monarchischen Gewalten des Mittelalters ausgefochten haben. Jenes Zeitalter wurde durchflutet von einer großen sittlichen Idee, welche selbst den Freistaaten des Altertums, die ja auf der Sklavenarbeit beruhten, noch fremd geblieben war. Zum erstenmal in der Weltgeschichte ist in jenen spätmittelalterlichen Jahrhunderten von den Bürgern und Bauern des Abendlandes die Würde des werktätigen Volkes, der Adel der eigenen Arbeit verkündet worden. Mit der Erfämpfung und Behauptung natürlicher Menschenrechte, namentlich der persönlichen Freiheit gegenüber Leibeigenschaft und Hörigkeit, verband sich der Wille zu politischer Selbstbestimmung, zur Selbstverwaltung der Bürgergemeinden und Bauernverbände. Dieses kleinstaatlich-republikanische Ideal beseelte über alle sprachlichen Schranken hinweg die aufstrebenden Bevölkerungen Italiens, Flanderns, Frankreichs und Deutschlands. Es war eine wirtschaftliche, soziale, politische Umschichtung größten Stiles, ohne welche alle späteren Umwälzungen, auch jene der Aufklärungsepochen, undenkbar sind.

Doch der Traum einer christlichen und friedlichen, kleinstaatlich-republikanischen Staatengesellschaft zerrann bald. Die abendländischen Kommunen, durch innere, gerade aus der freien Arbeit herauswachsende soziale Spannungen ohnehin politisch geschwächt, erlagen in ihrer Verein-

zung den fürstlichen, bürokratischen, großräumigen Mächten. Einzig im schweizerischen Hochlande hat der genossenschaftliche Staatsgedanke seither über sechs Jahrhunderte hindurch sich ununterbrochen behauptet.

Der Keim zur Schweizerfreiheit ist im Lande Uri gelegt worden. Hier, im Paßtal des St. Gotthard, fand der politische Freiheitsgedanke, genährt durch die stete Berühring mit den durchreisenden Städtern, zu allererst seinen Rückhalt im militärischen Schutz der Berge; der gemeinsame Kampf gegen die Naturgewalten hatte die Talleute erzogen zur genossenschaftlichen Selbstverwaltung und zum zähen Widerstandswillen gegenüber allen Rückschlägen. Aus eigener Initiative und mit eigenen Opfern hat von allen Waldstätten zuerst dieses Paßtal sich aus dem bedrohlichen, landesfürstlichen, habsburgischen Pfandbesitz losgekauft und am 26. Mai 1231 eine rechtlich einwandfreie Reichsunmittelbarkeit erworben¹⁾. Das Beispiel der Urner zündete bei den Schwyzern; doch standen sie im erblichen Amtsbesitz einer habsburgischen Nebenlinie; ein Loskauf war daher unmöglich. Aber ein Konflikt ihres Landesherrn mit seinen Verwandten und dem Kaiser bot 1240 den Talleuten am Fuße des Mythen den Anlaß zum Aufstand gegen die Habsburger; jetzt schenkte ihnen Kaiser Friedrich II. im Dezember 1240 den begehrten Freiheitsbrief. Die Kunst der Jahre 1240—1273 ließ die Selbständigkeit der einzelnen Waldstätte weiter gedeihen; im Schatten des weltgeschichtlichen Ringens zwischen der römischen Kirche und dem hohenstaufischen Kaisertum, späterhin in den beiden königlosen Jahrzehnten, gewann das Land Uri völlige Freiheit selbst gegenüber Kaiser und Reich. Schwyz baute gegenüber jener Habsburger Nebenlinie, die ihre Ansprüche rechtlich nie preisgab, seine Selbstverwaltung tatsächlich aus, und auch in den beiden Unterwalden treten lokale Freiheitswille und autonome Institutionen uns greifbar entgegen.

So förderten die Jahre 1231 bis 1273 die Selbständigkeit der einzelnen Talschaften; jedoch fehlte noch eine Verbindung zwischen den verschiedenen Waldstätten; insbesondere zwischen Uri und Schwyz. Erst der jähre Rückschlag des Jahres 1273 hat schließlich die bisher vereinzelten Talgemeinden zur gemeinsamen Abwehraktion zusammengeschweißt, erst der Beamtenstaat Rudolfs von Habsburg und seiner Söhne hat, unbewußt und ungewollt, die Schweizerische Eidgenossenschaft geschaffen.

Denn im Jahre 1273 erhielten alle drei Waldstätte einen neuen Herrn. Rudolf von Habsburg, der Vertreter der habsburgischen Hauptlinie, hatte während der königlosen Zeit mit allen Mitteln sich zwischen Oberrhein und Alpen ein großes Fürstentum geschaffen; nun legte er seine schwere Hand auch auf die Länder am Vierwaldstättersee. Die

schwächere Nebenlinie verkaufte ihm 1273 ihre Ansprüche auf die Täler Schwyz und Unterwalden, deren sie nicht mehr Herr wurde. Als kurz nachher die deutschen Kurfürsten dem Interregnum ein Ende setzten und Rudolf zum deutschen König wählten, wurde der Habsburger Ende 1273 auch Herr über das Reichstal Uri.

Am frühesten und schmerzlichsten wurde der Übergang von den Schwyzern empfunden. Entgegen dem Wortlaut der Reichsbeschlüsse von 1274 und 1281, welche alle vor 1245 erlassenen Verfügungen Kaiser Friedrichs II. in Kraft ließen, verweigerte der Habsburger auf dem Königsthron aus rein dynastischen Gründen — eben weil er soeben die Ansprüche jener Nebenlinie auf die äusseren Waldstätte künftlich erworben hatte — den Schwyzern die Bestätigung des Freiheitsbriefes Friedrichs II. von 1240. So wurden die Schwyzern nun Untertanen der Habsburger Hausmacht. Ihre alte Selbstverwaltung erschien gefährdet durch ein herrschaftliches Beamtenregiment. Denn die spätmittelalterlichen Fürsten, besonders auch Rudolf, regierten in ihren grösser gewordenen Territorien durchwegs mit Beamten, mit „Vögten“. Von allem Anfang an widersetzten sich die Schwyzern dieser Neuerung, besonders auf dem Gebiete des Gerichtswesens, dieser wichtigsten Befugnis des mittelalterlichen Staates und seiner Organe. König Rudolf, der — nach einer Berner Quelle um 1400 — anlässlich des Kaufs von 1273 versprochen hatte, die alten Gewohnheiten zu belassen, verordnete denn auch im ersten Regierungsjahrzehnt, daß die Schwyzern vor keinem herrschaftlichen Beamten, sondern nur vor ihrem eigenen Landammann oder dem König, bezw. seinen Söhnen zu Gericht erscheinen sollen. Doch die Söhne und ihre Vögte setzten sich über diese Instruktion, die mit einem grössräumigen, auf Beamte angewiesenen Staate auf die Dauer nicht vereinbar war, in den 1280er Jahren hinweg. Nicht nur fremde, sondern — was die freien Schwyzern besonders empörte — sogar unsfreie, ministerialische Beamte saßen über sie zu Gericht! Noch ist ein Mandat vom Frühjahr 1289 erhalten, worin ein solcher unfreier Beamter der Söhne, Ritter Konrad von Tillendorf, Vogt auf Kiburg, den Schwyzern wegen ihrer selbstherrlichen Steuerpolitik seine Rache androht. Angefächts dieser Verwaltungspraktiken von Rudolfs Söhnen und ihren Vögten, wandten sich die Schwyzern noch ein letztes Mal an den König. Im Hochsommer 1289, in einer Jahreszeit, wo sonst alle Leute auf den Alpen benötigt sind, zogen die Schwyzern mit ihrem gesamten Aufgebot, 1500 Mann, dem König bei seinem Reichsfeldzug gegen das ferne Hochburgund zu Hilfe und entschieden vor Besançon auf eigene Faust, ohne Vorwissen des Königs, durch einen nächtlichen Handstreich von einer Gebirgsstellung aus

den Feldzug. Doch statt den Schwyzern nun endlich, wie sie gehofft hatten, die Freiheitsurkunde von 1240 zu bestätigen, schenkte ihnen der schlaue König ein rechtlich unverbindliches Ehrenzeichen, eine Fahne mit dem Reichssymbol, dem aufrechten weißen (Christus-) Kreuz auf rotem Feld²⁾). Um eine letzte Hoffnung gepresst, zogen die Schwyzler nach Hause.

Aber auch die Lage der Talleute von Uri, deren einwandfreie Reichsfreiheit Rudolf nach seiner Königswahl formell anerkannt hatte, gestaltete sich schwieriger. Denn König Rudolf verwaltete jene Reichslande, die in der Nähe seines Hausgutes lagen, meist durch habsburgische Hausbeamte. Diese Vermengung von landesfürstlichen und Reichsbefugnissen der Beamten, in Uri schon 1275 nachweisbar, blieb auch bestehen, als in den 1280er Jahren das Hausgut direkt von Rudolfs Söhnen verwaltet wurde. So besitzt jener Ritter von Tillendorf, Vogt auf Kiburg, gleichzeitig Würden vom König wie von dessen Söhnen, er verwaltet Reichs- und Hauskompetenzen in Personalunion. So sahen denn auch die reichsunmittelbaren Urner sich tatsächlich von der gleichen Beamtenklasse bedroht, wie die Schwyzler und Unterwaldner.

Gemeinsam empfundener Druck ist zu allen Zeiten das stärkste politische Einigungsmittel gewesen. Die Verwaltungsneuerungen der rudolfinischen Epoche führten die bisher vereinzelten Waldstätte zur gemeinsamen Abwehraktion zusammen. Die Gegenbewegung wurde begreiflicherweise zunächst nicht offiziell, durch die Talgemeinden eingeleitet, vielmehr war sie zunächst das Werk einer Freiheitspartei; diese bediente sich der damals weitverbreiteten, wirksamen Koalitionsform eines privaten Schwurverbandes, dessen Teilnehmer, die Eid-Genossen, ihre Abmachungen eidlich bekräftigten. Nach der glaubwürdigen Behauptung der Bundeschronik³⁾ lagen Initiative und Führung bei einem Glied der angesehenen Ummännerfamilie Stauffacher von Steinen⁴⁾). Von Schwyz aus breitete die Freiheitspartei sich allmählich über die beiden anderen Waldstätte aus. Die Traditionssquellen nennen als vertraulichen Beratungsort des Bundes das Rütli, unterhalb Seelisberg, gegenüber Brunnen. Das Statut dieser „heimlichen eidgenossen“ oder „conspirati“ ist uns im lateinischen Wortlaut überliefert. Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung und zum Schutz der einheimischen, genossenschaftlichen Ummänner bzw. ihrer Urteile und zum Boykott aller fremden herrschaftlichen Beamten, bzw. Richter und Gerichte. Die Verschworenen (Conspirati) geloben weiterhin, „einander mit Leib und Gut beizustehen wider alle und jede, welche ihnen oder einem von ihnen irgendwelche Gewalttat, Bosheit oder Unrecht zufügen oder gegen ihren Leib oder ihr Gut etwas Schlimmes unternehmen würden“; sie schwören, „den Anfällen der Böswilligen zu

widerstehen und Unrecht zu rächen". Daß diese Bestimmungen sich gegen die fremden Vögte richten, zeigt die nachträglich zugefügte und „einhelliglich“ beschworene Verschärfung: „Wir nehmen in unsren Tälern keinen Beamten (Richter) entgegen, der ein fremder ist oder sein Amt erkaufst hat!“

Die genaue Stiftungszeit dieses Bundes kann nicht mehr festgestellt werden, aber zweifellos erreichte die Unzufriedenheit der Waldleute ihren Höhepunkt Ende der 1280er und zu Beginn der 1290er Jahre. Um die Wende 1288/89 ging die Verwaltung der vorderen Lande auf König Rudolfs jüngsten Sohn, Herzog Rudolf über. Der Regierungsantritt des 17-jährigen Prinzen war mit einem — auch vom Weissen Buch erwähnten — Beamenschub verbunden, wobei jener Ritter Konrad von Tilledorf als habsburgischer Vogt auf der Kiburg, der Residenz Herzog Rudolfs, eine leitende Stellung gewann. Da im Frühjahr 1290 der junge Herzog sich auf einen Feldzug nach Böhmen begab und dort unter Hinterlassung seiner schwangeren Gattin am 10. Mai 1290 starb, sein einziger überlebender Bruder Herzog Albrecht vollauf im Osten beschäftigt war und auch der greise König Rudolf vom Herbst 1289 an bis Beginn 1291 in Mitteldeutschland weilte, waltete im Jahre 1290 und zu Beginn 1291 in unseren Landen ein habsburgisches Beamtenregiment. Die Klagen gegen die fremden Vögte, die im Bundesbrief von 1291 und in allen Traditionssquellen wiederkehren, haben ihren Hauptgrund wohl überwiegend in dem Beamteninterregnum dieser Zeit.

Gegenüber dieser Beamtenherrschaft nun traten schon im Winter 1290/91 in der Urschweiz Aufstandereignisse ein. Zunächst in Uri: der wichtige Turm von Göschenen, der die Verbindung mit Ursen und der Lombardei beherrschte, war im Frühjahr 1290 unter österreichischer Vermittlung und Initiative von der Gräfin-Witwe von Rapperswil an das damals ausgesprochen habsburgisch gesinnte Kloster Wettingen verkauft worden. Dieser Turm nun steht, zweifellos infolge gewaltiger Besetzung, zu Anfang 1291 im Besitz des Landammänner Geschlechts von Bürgeln, bei Führern der Urner Freiheitspartei. Aber auch in Schwyz müssen sich im gleichen Winter ernste Ereignisse abgespielt haben, wobei unfreie, habsburgische Beamte sich gerichtliche Befugnisse über die freien Schweizer anmaßten. Die von Hemmerli anlässlich der Vorgeschichte des ältesten Bundes erwähnten Gegensätze der Schweizer gegen einen habsburgischen Beamten auf der Inselburg Lowerz gehören offensichtlich in diese Monate.

Nach langer Abwesenheit in Mitteldeutschland kam König Rudolf im Februar 1291 persönlich in unsere Lande; da er fürchtete, der Aufstand der Waldstätte könnte, ähnlich wie etwa 1285 der Aufstand der

Reichsstadt Hagenau, auf die Nachbargebiete übergreifen, suchte er schon am 19. Februar die Schwyzler zu beschwichtigen durch das Versprechen, daß künftig hin kein unfreier Ritter mehr (wie Tillendorf es z. B. war) über die freien Schwyzler auf irgend eine Weise Gericht halten dürfe^{4a}). Wirkamer noch erschien eine andere Maßnahme: Im April 1291 erwarb der König für seine Erben käuflich zu den Rothenburger Vogteirechten über Luzern noch die Murbachische Grundherrschaft in der Mittelschweiz, darunter neben Unterwaldner Höfen auch die Stadt Luzern, um so, nach einer alten Luzerner Quelle, über die Urschweizer, vorab über das Gotthardtal Uri leichter Herr zu werden.^{4 b)} Natürlich steigerte diese Maßnahme die Gährung am Vierwaldstättersee, die auch durch Rudolfs Erwerbung von Ursen, Glarus und der Vogtei Einsiedeln genährt worden war. Da trat endlich jenes Ereignis ein, auf welches hin die von Habsburg Unterworfenen oder Bedrohten, nicht nur in der Urschweiz, „schon längst insgeheim“ ihre Vorbereitungen getroffen hatten: Am 15. Juli 1291 starb der 71jährige König, ohne seinem einzigen überlebenden Sohne Herzog Albrecht die Kaiserkrone gesichert zu haben. So verlor das Haus Habsburg-Westerreich die Verfügung über die Machtmittel des Reiches.

Rudolfs Tod wurde in der Schweiz und selbst in den österreichischen und steirischen Landen, die der König 1282 an sein Haus gebracht hatte, das Signal zur allgemeinen Erhebung. Auch in der Urschweiz spielten sich nun entscheidende Dinge ab. Offensichtlich befand sich der habsburgische Landvogt und Reichsvertreter in jener kritischen Zeit in dem wichtigen Gotthardtal Uri, wohl um Aufstandsereignissen zuvorzukommen, die er auf das bevorstehende oder ihm schon bekannt gewordene Ableben des Königs hier neuerdings fürchtete, insbesondere in ihren möglichen Folgen für die Nachbarschaft. Er pflanzte damals unter der Gerichtslinde zu Altdorf die Insignien der Herrschaft, den Amtshut auf dem Stabe, auf und gebot die Reverenz — eine Sitte, womit der Landesherr oder sein Vertreter im Mittelalter gegenüber anderweitigen Ansprüchen seine ausschließliche Landes- und Gerichtshoheit und auch seine persönliche Gegenwart fundzugeben und auch Strafgerichte gegenüber Rebellen abzuhalten pflegte. Schon dieses Rechtsaltertum zeigt, daß die Erzählung vom Landvogt und dem Urner Schützen — abgesehen von Mißverständnissen späterer Abschreiber und Ueberarbeiter — ein echter, alter Bestandteil der Waldstätter Traditionssquellen ist⁵). Der auswärtige Oberbeamte, dessen Name von zwei späteren Abschreibern irrig als Graf von Seedorf und Gesler bzw. Grisler gelesen und gedeutet wurde⁶), ist jedenfalls kein anderer als jener schon erwähnte Ritter Konrad von Tillendorf, Vogt auf Kiburg⁷), dem, als Hofmeister König Rudolfs und gewiegtem Rechtsver-

ständigem, das Rechtsymbol von Hut und Stab durchaus geläufig war⁹). Doch die Kunde vom Tod des Königs, die von Speyer ins Paftal Uri gelangte, führte hier zur offenen Gehorsamsverweigerung, wobei ein Schächentaler Schwurgenosse Stauffachers, aus dem Geschlechte Gruoba, mit dem Beispiel voranging. Zwischen ihm und dem Landvogt spielten sich dann die bekannten, im Detail nicht mehr völlig feststellbaren Ereignisse ab. Sie endeten damit, daß der Vogt den aufgeregten Boden Uri verließ, den gefangenen Schächentaler mit sich führend. Auf der Fahrt über den Vierwaldstättersee aber entrann dieser seinem Gegner und kam ihm auf dem Landwege zuvor. Als der Vogt bei Küsnacht landete und über Immensee und Zug auf die Kiburg heimkehren wollte, traf ihn um den 20. Juli 1291 in der Höhlen Gasse der Todespfeil des Schützen¹⁰). Am Tatort stiftete, wohl schon Ende 1292, Österreich dem gefallenen Beamten — ähnlich wie 1308 dem König Albrecht auf der Todesstätte zu Königsfelden — eine Kapelle und eine Jahrzeit auf St. Margarethen. Der volkstümliche Name der Kapelle, Tellenkapelle, in Analogie zu ähnlichen Flurnamen in der Folge umgeprägt zu Tellenkapelle, wurde einige Generationen später, nach der eidgenössischen Besetzung von Küsnacht samt der Jahrzeitsstiftung auf den Schützen bezogen, was zur Verdrängung des echten Schützennamens nicht unwesentlich beitrug¹¹).

Die Ereignisse in Altdorf und bei Küsnacht wurden das Signal zum allgemeinen Aufstand in der Urschweiz. Der von Tillendorf einige Monate vorher begonnene Turm bei Almsteg wurde niedergerissen, und andere von österreichischen Soldnächten oder Parteigängern besetzte Burgen, namentlich die Inselburg Lowerz, sowie Rotberg gebrochen und ihre Besitzungen verjagt.

Allein die klugen Politiker des Landes Schwyz, vorab wohl jener Parteiführer Rudolf Stauffacher, benützten die Jubelstimmung dieser Befreiungswochen, um gründlich Vorfahren für die Zukunft, gegen eine Wiederkehr der habsburgisch-österreichischen Herrschaft zu treffen: Die Führer der Freiheitspartei, des Stauffacherbundes, setzten es durch, daß ihr über alle Waldstätte ausgedehnter Parteibund zu einem Bündnis der betreffenden Talgemeinden (Uri, Schwyz, Nidwalden) erweitert wurde. Dieser Dreiländerbund, abgeschlossen am 1. August 1291, übernahm den „alten Text des Eidbündnisses“ in die neue interkommunale Bundesurkunde. Jene früher in der Vögteperiode, „angesichts der Arglisit der Zeit“ aufgestellten Bestimmungen werden derart nach errungener Freiheit „im rechten Zustand der Ruhe und des Friedens“ staatlich bekräftigt; sie sollen „mit Gottes Hilfe auf ewig Geltung haben“. ¹²) Einige Versehen im

Text und in der Besiegelung des Bundesbriefes verraten noch heute, mit welcher Eile, solange das Eisen heiß war, der Abschluß betrieben wurde.

Eine einzige Gruppe der Waldstätter Befreiungspartei hatte im August 1291 noch nicht losgeschlagen, die Obwaldner. Für diese exponierte Waldstatt schlug die Stunde der Freiheit erst, als im Spätjahre die österreichfeindliche Koalition in der Hochebene weitere Fortschritte machte und am 20. Dezember 1291 die habsburgische Stadt Luzern durch einen revolutionären Akt offen zu den Gegnern Österreichs überging. Unter dem frischen Eindruck des Luzerner Umschwungs schritten die Obwaldner Patrioten schon an Weihnachten zur Tat. Sie gewannen die starke Burg Sarnen, welche Obwalden beherrschte, durch List (die Einzelheiten erzählt anschaulich die Bundeschronik) und verbrannten sie. Dann trat auch das Ländchen Obwalden, auf dem Wege einer politischen Verschmelzung mit Nidwalden, dem ewigen Bündnis der Uriantone bei.

So hatten die berggeschützten Talschaften von Uri, Schwyz und Unterwalden, geographisch verknüpft durch das unvergleichliche Bindemittel des Vierwaldstättersees, sich unter fremdem Druck politisch zusammengeschlossen, und dies auf dem Fuße völliger gegenseitiger Gleichberechtigung der drei gleich starken Kommunen. Gewiß sollte es bald genug an Rückschlägen nicht fehlen. Aber jeder Wiedereroberungsversuch schweißte die Urschweizer nur noch nachhaltiger zusammen. War im Stiftungsjahr des ewigen Bundes der genossenschaftliche Selbstbestimmungswille auch in der Ost- und Westschweiz und nicht zuletzt im Tessingebiet mächtig emporgezögert, so blieben die Gebirgstäler am Nordfuß des St. Gotthard der feste Kern, um den sich in der Folge weitere freiheitliche Gemeinden gruppierten. In dieser Zentralstellung, am zähen Willen der Bergbewohner, hat der monarchisch-bureaucratische Großstaat, von der Ebene wie eine Sturmflut heranbrausend, sich zuletzt doch brüderlich gebrochen. Von hier aus hat der kleinstaatliche Selbstbestimmungsgedanke den österreichischen, savoyischen, mailändischen Fürstenstaat aus dem Hochland zurückgeworfen und die gleichmäßig Bedrohten, oberalemannische, rätoromanische, welsche und lombardische Stämme zusammengeführt zu einer höhern politischen Geistigungsgemeinschaft, allen natürlichen, trennenden Schranken der Sprache und des Alpenwalles zum Trotz.

In ihrem Geist, in ihren Institutionen und selbst in ihrem Namen hütet die Schweizerische Eidgenossenschaft noch heute die Ideale ihrer Gründer. Sie ist das letzte lebendige Denkmal einer stolzen Befreiungs-epoché der abendländischen Menschheit.



Anmerkungen.

1) Ueber den Urner Loskauf von 1231 vergl. meine Ausführungen im XII. Historischen Neujahrsblatt für das Jahr 1916, hg. vom Verein für Geschichte und Altertümer von Uri. S. 59 ff.

2) So wurde die Sturmfahne des Reiches, aufrechtes Kreuz auf rotem Grund, zunächst zum Feldzeichen der Schwyzler und schließlich zur Fahne der Gesamteidgenossenschaft. Ueber die Teilnahme der Schwyzler am Reichsfeldzug vgl. meine Darlegungen in den Mitteilungen des hist. Vereins des Kts. Schwyz, 1924, S. 200 ff.

3) Zweck, literarischer Charakter und Ueberlieferungsart der Waldstätter Traditionssquellen sind bisher völlig verkannt worden. Diese Bundesvorgeschichte, von Anfang an als geschichtlicher Anhang zu einem sog. Bündebuch (Urkundenhandbuch) stellt den historischen Kommentar zum ältesten Dreiländerbund dar. Eine eingehende quellenvergleichende Untersuchung (vgl. Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte 1924, S. 1 ff) zeigt dabei einwandfrei, daß die alten eidgenössischen Chronisten — aber auch Ausländer wie Pirkheimer — genau wie wir *z w e i D r e i l ä n d e r b ü n d e* unterschieden, einen *älteren*, lateinisch geschriebenen, der mehrere Jahre vor der Schlacht am Morgarten abgeschlossen wurde und von den meisten, auch vom Urner Tellenspiel in die 1290er Jahre verlegt wird (erst Tschudi hat ihn zu 1308 ins Todesjahr des Königs Albrecht angesetzt), und einen *jüngeren*, der *nach* der Schlacht bei Morgarten, 1315 oder 1316, zu Stande gekommen sei. Dabei beziehen nun unsere Traditionssquellen die bekannten Aufstandsergebnisse durchwegs auf den ersten Bund, wozu ja auch die Angaben der Traditionssquellen trefflich passen, daß die Bewegung sich gegen die von König Rudolf, bezw. von seinen Söhnen, bezw. von *Herzog* Albrecht gesetzten Bögte gerichtet habe (nach neueren Forschungen haben König Rudolfs Söhne tatsächlich im letzten Regierungsjahrzehnt des Vaters die habsburgische Landeshoheit in unseren Gebieten verwaltet). — Durch diese unsere Feststellungen fällt die quellengeschichtliche Hauptvoraussetzung der Traditionsgegner, daß die alteidgenössischen Chronisten zwar unwirkliche Bündnisse (z. B. solche von 1296 oder 1308) erfunden hätten, dagegen „von den wirklichen Bündnissen jenes von 1291 gar nicht und das von 1315 nur in seinen Folgen kannten“ und somit „die Grundlagen, auf denen die Eidgenossenschaft ruhte“ nicht das Geringste gewußt hätten (J. C. Kopp). In Wirklichkeit kannten die alteidgenössischen Chronisten *beide* Bünde und hielten sie auch scharf auseinander, nur irrten sie sich meist im präzisen Jahresdatum des älteren Bundes (vorwiegend in der Einzahl), was umso verzeihlicher ist, als das einzige Original des Bundesbriefes von 1291 lange Zeit verschollen war und erst im 18. Jahrhundert aufgefunden wurde. (vgl. Thomas Haßbind, Profangeschichte des Landes Schwyz, Bd. I 1876, Manuskript im Kantonarchiv Schwyz: „Dies seltsame Dokument lag lange verborgen, endlich ist es in unserm Archiv entdeckt worden“).

4) Gemeint ist jedenfalls Rudolf Stauffacher, der 1275 und 1281 in Schwyz als Ammann wirkt und bei der Erhebung von 1291 urkundlich an vorderster Stelle steht.

4a) Schon 1860 hat O. Lorenz betont, daß dieser Urkunde „Kämpfe und Streitigkeiten nicht näher zu bestimmender Art“ vorausgegangen sein müssen.

4b) Diebold Schilling hat diese Nachricht zweifellos aus den Luzerner Annalen des 14. Jahrhunderts, die auch sonst fleißig von ihm verwendet werden, aber gerade in den Daten viele Fehllesungen aufweisen.

5) Da die bisherige Forschung das eigentliche Thema der Befreiungsquellen verkannte und deshalb die Urkunden- und Chronikberichte nicht in zeitlichen Einklang zu bringen vermochte, griff sie zu einem bei solchen Schwierigkeiten beliebten Ausweg, indem sie eine der beiden Quellengruppen — die Chroniken — als Fälschungen oder Erfindungen oder „naiv-poetische Verknüpfung verzettelter Bruchstücke der Volkserinnerung“ erklärte. Dabei wurden insbesondere die Erzählungen vom Schützen Tell als nachträgliche fremde Zutat hingestellt. „Aus dem historischen Bestand der Sage ist schonungslos die Episode vom Schützen Tell auszu-

scheiden, die übrigens auch noch in der letzten kunstvollen Ausbildung der Sage deutlich als ein fremdes und nur lose in den Zusammenhang hineingefügtes Nebenmotiv erkennbar ist.“ (Schweizer Kriegsgeschichte, Heft I.) — In Wirklichkeit sind gerade diese Erzählungen aufs engste mit der Vorgeschichte des Dreiländerbundes verknüpft. Nach dem Urteil eines besten Kenners erzählt schon das älteste Tellenlied, das „Vom Ursprung der Eidgenossenschaft“ handelt, die „Tellengeschichte“ nicht als Selbstzweck zur Verherrlichung des Helden, sondern nur als Beispiel der Tyrannie der Vögte und als Anlaß zum Ausbruch des Freiheitskampfes und zur Gründung des ersten Bundes“ (L. Tobler, Schweizer Volkslieder). Andererseits schildert gerade der älteste Bundeskommentar (Weißes Buch von Sarnen) die Tellengeschichte auf das Eingehendste. — Doch nicht nur quellengeschichtlich, sondern auch sachlich bilden die Erzählungen vom Stauffacherbund und vom Tellen eine untrennbare Einheit: Die demonstrative Aufzählung von Richterhut und Richterstab unter der Linde zu Altdorf, wie die Gehorsamsweigerung des Tellen, sind die adäquate Folge davon, daß die Verschworenen den Widerstand gegen den Landvogt verabredet haben. Auch die Tötung durch den Schützen, der „ouch zu dem Stauffacher geworn und sinen gesellen“, entspricht dem Gelöbnis der heimlichen Eidgenossen, sich der Herren zu erwehren und Unrecht zu rächen (vgl. auch die Verpflichtung der Conspirati: *Iniurias vindicare*). Folgerichtig führt die Tellentat zur Brechung der Urner Burgen durch die Mitverschworenen des Schützen und zu der offenen Revolution der Stauffacherpartei. So kann von einem Widerspruch zwischen der Rütti-Erzählung und der Tellengeschichte, wie er immer wieder behauptet wird, (so selbst von Heusler, Schweiz. Verfassungsgeschichte, S. 78) ursprünglich nicht die Rede sein. Erst durch Tschudi wurde diese Einheit gestört. Indem Tschudi die Genossen Stauffachers schwören läßt, sich vorderhand ruhig zu verhalten und erst am Neujahrstag loszuschlagen, bekommt die Aktion des Tellen im Grunde den Charakter eines eigenmächtigen, vorzeitigen Vorgehens, das nicht mehr gut in den Rahmen der Rüttiverschwörung paßt. Folgerichtig hat denn auch Schiller den Tellen, um ihn nicht dem Odium des Bundesbruches auszusetzen, gar nicht am Rüttibund teilnehmen lassen. Allein der Ausgangspunkt dieses ganzen Zwiespaltes, die Kombination Tschudis, widerspricht durchaus dem Zeugnis der ältesten, Tschudi zeitlich weit vorangehenden Quellen. Diese kennen keine Verabredung der Verschworenen, auf Neujahrstag in allen Tälern loszuschlagen (einzig die Obwaldner haben nach dem Bündekommentar für ihre lokale zeitlich verspätete Aktion den Weihnachtstag verabredet), und sie wissen auch nichts von einer gleichzeitigen Einnahme der gegnerischen Burgen, sondern diese fielen zu ungleichen Zeiten. So zeigt auch diese Einrede von der angeblichen Unvereinbarkeit des Rüttibundes und der Tellengeschichte wiederum, wie die Traditionsgegner stetsfort glaubten, durch Bekämpfung der Tschudi'schen Kombinationen auch die ihm vorangehenden älteren Traditionssquellen widerlegt zu haben.

6) Urge Lesefehler kommen bei den, aller Kontrollmittel beraubten mittelalterlichen Schriftstellern sehr häufig vor, und treten insbesondere in den zentral-schweizerischen Traditionssquellen massenhaft auf. Der Name des fernabliegenden und unbedeutenden, im 14. Jahrhundert erloschenen Rittergeschlechtes Tillendorf, der von den Luzerner und Obwaldner Chronisten *um möglichlich* identifiziert werden konnte und ihnen daher rätselhaft und unwahrscheinlich erschien, mußte geradezu in eine bekanntere, näher gelegene Ritterfamilie bezw. Ortschaft umgelesen, bezw. umgedeutet werden. Derart ist aus dem Conrad von Tilendorf, wie er wahrscheinlich in der lateinischen Luzerner-Chronik vom Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts sich vorfand, auf dem Wege über mehrere Abschreiber zuletzt der „Graf von Sewdorf“ geworden. Wie leicht Conrad zu Com(es), d. h. Graf wird, beweist der bekannte traditionsgegnerische Gelehrte Killstet, der ausgerechnet unser Conrad von Tillendorf wiederholt als Comte de Tilendorf bezeichnet. Er wird unschwer als S gedeutet, so liest das Buchscher Hofrecht des 15. Jahrhunderts Grenchi statt Trenchi, vollends die Buchstabengruppe In (len, lln, llen) schreibt sich im Spätmittelalter ganz wie der Buchstabe w. — Der Vogtname Gesler, der einzig im Bündekommentar vorkommt und erst viel später allgemeine Verbreitung gefunden hat, ist m. E. eine Fehllesung bezw. Fehldeutung für den Kurz- und Spottnamen des Vogtes „Tillen“, bezw. „Tellen“, der nach dem Weissen Buch den Sinn von Tor, Dummkopf hat.

7) Da der Bündekommentar sicher die Vorgeschichte des Bundes von 1291 darstellt, so ist es von vorneherein wahrscheinlich, daß der von den Traditionssquellen genannte auswärts residierende Obervoigt von Schwyz und Uri identisch ist mit dem Ritter Konrad von Tellendorf, der von 1288 bis Ende 1290 als königlicher und habsburgischer Vogt auf der Kiburg waltet und in dieser seiner Eigenschaft im Frühjahr 1289 ein sehr scharfes Mandat nach Schwyz schickt. Diese Annahme wird nun durch weitere Indizien überraschend bestätigt. Der Bündekommentar erwähnt ausdrücklich die thurgauische Herkunft des vögtischen Edelmannes, und der Berner Justinger läßt den Befreiungskampf der Waldstätte zunächst gegen „die Herrschaft Kiburg“ gerichtet sein. Und wenn man bisher nie begreifen könnte, wieso der Urner dem Vogt in der fernabliegenden Hohlen Gasse bei Immensee aufgelauert hätte, so wird nun auch dieser Tötungsort verblüffend klar: die Hohle Gasse bildet tatsächlich den einzigen Punkt, wo der entronnene Schütze den Vogt überhaupt noch einholen konnte, welcher auf dem üblichen Wege Vierwaldstättersee-Rüsnachersee-Rüsnacht-Hohle Gasse-Immensee-Jägersee-Horgen-Zürich auf die Kiburg heimkehren wollte.

9) Vergl. das interessante, eingehende Rechtskenntnis bezeugende Rechtsgutachten Tüllendorfs im königlichen Hofgericht zu Ulm vom Mai 1282, in Monumenta Germaniae Legum Sectio IV, Tomus III, pag. 557.

10) Da man später insbesondere im Lande Schwyz nicht mehr durchwegs begriff, warum der Vogt nach Immensee reiten wollte, so deuteten einige Chronisten — so Ruß — das vögtische Reisegziel Immensee irrig auf „Im See“ und ließen daher den Vogt auf einem „Schloß im See“ d. h. auf der Insel Lowerz residieren. Das Missverständnis lag umso näher, als diese Ruine Lowerz wohl identisch ist mit der Burg Schwandau oder Schwanau, welche nach der Bündechronik beim Schwyziger Aufstand (Ende Juli 1291) zerstört wurde.

11) Die Nachweise für den erwähnten Namen des Schächentaler Schützen, das Todesdatum Tüllendorfs und die Entwicklung der „Tellenkapelle“ in der Hohlen Gasse sollen in einer neuen eingehenden Darstellung der Befreiungsgeschichte dargeboten werden.

12) Die Bemerkung Tschudis, daß der älteste Dreiländerbund die Satzungen der heimlichen Eidgenossen wörtlich, „mit allen Punkten und Artikeln“ übernommen habe, ist durch die Kläffindung bezw. textgeschichtliche Analyse des Augustbündnisses von 1291 glänzend bestätigt worden. Hätte Tschudi diese Originalurkunde je in Händen gehabt (sie blieb ihm und S. Münster leider unbekannt), so hätte er auf den ersten Blick in der dort eingeflochtenen „antiqua confederationis forma iuramento vallata“ das Eidesbündnis der Verschworenen und hinter der Kontrahentenbezeichnung „conspirati“ die „heimlichen Eidgenossen“ wieder erkannt und in diesem Fall den ersten Dreiländerbund richtig ins Todesjahr König Rudolfs (1291) und nicht ins Todesjahr König Albrechts (1308) verlegt. Die Bemerkung Tschudis betr. jene Textübernahme beruht jedenfalls auf alter Waldstätter Rangleittradition, die auch sonst von ihm rege verwertet worden ist (vgl. meine Nachweise in den Mitteilungen des hist. Vereins d. Kts. Schwyz, 1924, S. 197, Anm. 13).

